



ELEKTRONISCHER BRIEF

An die
Zentralstelle der Forstverwaltung
Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt/Weinstraße

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

15.04.2024

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon/Fax |
|---|-------------------|--|-----------------|
| 6320#2023/0011-1401 5.0032 Bitte immer angeben! | | Julius Forneck julius.forneck@mkuem.rlp.de | (06131) 16-2631 |

Förderung der Forstwirtschaft
Rundschreiben des MKUEM betreffend die Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen zur Förderung der Waldwirtschaft (Fördergrundsätze Wald)“ vom 6. Juli 2021/Az.: 105-63 210 – Ergänzende Regelungen für 2023/2024 vom 20.11.2023

Hier: Schreiben zur Anpassung Förderpauschalen und -sätze 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden folgende Änderungen im Rundschreiben des MKUEM betreffend die Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen zur Förderung der Waldwirtschaft (Fördergrundsätze Wald)“ vom 6. Juli 2021/Az.: 105-63 210 – Ergänzende Regelungen für 2023/2024 vom 20.11.2023 (MKUEM-Rundschreiben) erlassen.

A- Beauftragung der Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle bei der ZdF wird hiermit gebeten, die Umsetzung der in diesem Schreiben erfolgten Anpassungen wie folgt bei der Abwicklung der Forstlichen Förderung zu veranlassen:

1. Die in Teil B festgelegten Anpassungen der Förderpauschalen sind für die Bewilligung im laufenden Ausführungszeitraum (01.09.2023 – 31.07.2024) entsprechend zu verwenden. Die Förderpauschalen gelten rückwirkend für alle Förderprojekte,

1/4

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☸ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



die seit 01.09.2023 beantragt wurden. Die Anpassungen wirken sich ausschließlich begünstigend auf Antragsteller aus.

2. Auf Grundlage der in Teil B Nummern 1 und 2 festgelegten Förderpauschalen ist das Antragsverfahren auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn für die Tatbestände „Initiierung der Naturverjüngung“ „Übernahme der Naturverjüngung“, „Wiederbewaldung durch Pflanzung“ sowie „Vorausverjüngung“ zu eröffnen.

B- Die Anpassungen im Detail

1. Anpassung der Förderpauschalen für den Tatbestand Übernahme der Naturverjüngung

Bezug: MKUEM-Rundschreiben Nr. 4.5, 2. Tired

- a. Übernahme der Naturverjüngung auf **Schadflächen nach Extremwetterereignissen**

Erhöhung von 1.800 €/ha auf **2.000 €/ha**

- b. Übernahme der Naturverjüngung **unter Schirm als planmäßiger Waldumbau**

Erhöhung von 1.800 €/ha auf **1.900 €/ha**

2. Anpassung der Förderpauschalen für die Tatbestände Wiederbewaldung durch Pflanzung sowie Vorausverjüngung

Bezug: MKUEM-Rundschreiben Nr. 5.5.2, 2.-4. und 7. Tired (Wiederbewaldung durch Pflanzung) sowie Nr. 6.5.2, 2.-4. Tired (Vorausverjüngung)

- a. Baumartenkategorie A: Erhöhung von 1,80 € auf **2,50 €**

- b. Baumartenkategorie B: Erhöhung von

- i. 3,60 € auf **5,00 €** bis 1.000 Stück je ha

- ii. sofern standortheimisch von 1,80 € auf **2,50 €** ab der 1.001 Pflanze je ha



- c. Erhöhung maximaler Förderbetrag der Projektfläche:
 - i. Wiederbewaldung durch Pflanzung: **15.000 €/ha**
 - ii. Vorausverjüngung: **7.500 €/ha**

3. Anpassung des Fördersatzes für den Tatbestand Entnahme von Kalamitäts-hölzern zur Abwendung von resultierenden Gefahren

Bezug: MKUEM-Rundschreiben Nr. 10.5., 1.Tiret

Anteilsfinanzierung von bis zu 60% erhöht sich auf **bis zu 80%** für alle Maßnahmen im Abrechnungszeitraum 1.9.2023 – 31.7.2024.

4. Grund der Anpassungen

Die inhaltlichen Änderungen im GAK-Rahmenplan durch den PLANAK vom 15.12.2023 sowie Beschluss des Bundeshaushaltes 2024 durch den Bundestag am 02.02.2024 in Verbindung mit Beschluss des zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 durch den Bundesrat am 22.03.2024 legen die Rahmenbedingungen für die Forstliche Förderung 2024 fest. Die in RLP am 28.08.2023 aufgrund der unklaren bundesseitigen Finanzierungslage vorsorglich reduzierten Förderpauschalen werden somit auf die ursprünglichen Höhen wieder angepasst.

- a. Am 14.12.2023 wurde durch den Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) der GAK-Rahmenplan für 2024 beschlossen. Der Fördersatz bei Waldumbau erhöht sich geringfügig von 70% auf 75%. Gleichzeitig konnte der Fördersatz bei der Wiederbewaldung nach Extremwetterereignissen bei 80% gehalten werden.
- b. Nach Beschluss des zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 durch den Bundesrat am 22.03.2024 sind bundesseitig die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die BMEL-interne Gegenfinanzierung im Einzelplan 10 der für Wiederbewaldung und Waldumbau zweckgebundenen KTF-Mittel über das ANK-



Programm durch die GAK gelegt. Die langwährende Unsicherheit der bundesseitigen Finanzierung ist damit beendet. Der für RLP verfügbare Mittelrahmen für Waldumbau und Wiederbewaldung ermöglicht die Wiederanhebung der Förderpauschalen auf das ursprüngliche Niveau.

C- Gültigkeit

Bis auf die durch die Nummern 1 bis 3 in Teil B dieses Schreibens erfolgten Änderungen behalten alle im Rundschreiben vom 20.11.2023 gefassten Regelungen Gültigkeit.

Anlage

Liste der förderfähigen Baumarten

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez. Carmen Barth